

Privatunternehmer erhält für seine Tätigkeit als Komplementär festes Gehalt (neben einem Gewinnanteil)¹³²⁾.

e) *Der Handel*

Der private Großhandel hat kaum mehr praktische Bedeutung¹³³⁾. Sowohl die Versorgung der „volkseigenen“ Industrie als auch die Verteilung ihrer Arbeitsprodukte sind Aufgabe der Organisationen des „volkseigenen“ Handels, insbesondere der rechtsfähigen *Deutschen Handelszentralen (DHZ)*. Sie beliefern den Einzelhandel, der teils „volkseigen“ (durch Handelsorganisationen = HO), teils genossenschaftlich (Konsumvereine), teils noch privat betrieben wird. Die Organisation entspricht dem sowjetrussischen Vorbild¹³⁴⁾. Für Erzeugnisse der „volkseigenen“ und genossenschaftlichen Produktion gilt auch im Verhältnis zum privaten Händler das Vertragssystem¹³⁵⁾. Das Verhältnis zum *Konsumenten* untersteht dagegen dem Bürgerlichen Gesetzbuch (Kauf- und Werkvertrag). Da die mangelhafte Qualität von Erzeugnissen der staatlichen Produktion oft zu Absatzschwierigkeiten führte¹³⁶⁾, schreibt das Ministerium für Handel und Versorgung vor, daß der Käufer einen Garantieschein erhalten soll¹³⁷⁾. Die Bedeutung dieses Scheines ist umstritten; nach *Dornberger* soll er die Garantie des letzten Verkäufers bedeuten¹³⁸⁾, während *Artzt* ihn für eine Herstellergarantie hält und die Rechte des Käufers gegen den Verkäufer nach dem BGB (§§ 459 ff.) beurteilt¹³⁹⁾.

¹³²⁾ Geltung des Vertragssystems: AO vom 1. August 1956, § 8.

¹³³⁾ Hierüber vgl. *Pöhler*, „Die Vernichtung des privaten Großhandels in der sowjetischen Besatzungszone“ („Bonner Berichte aus Mittel- und Ostdeutschland“, hrsg. vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, Bonn 1952).

¹³⁴⁾ Dazu *S. W. Serebrjakow*, „Organisation und Technik des Sowjethandels“ (übers.), Berlin 1952; *W. A. Scheuerle*, „Die Organisation des sowjetrussischen innerstaatlichen Handels“, DZ ges. HR. 115, 91 ff.

¹³⁵⁾ vgl. die VO über Einführung der Kontrolle der Warenbewegung bei wichtigen Konsumgütern vom 22. Dezember 1955 (GBl. 1956, 2) und die §§ 2, 3 der 1. DVO vom 23. Februar 1956 (GBl. 225).

¹³⁶⁾ Vgl. oben S. 167.

¹³⁷⁾ Anweisung Nr. 31/55 vom 11. Juli 1955, Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, 1955, 11.

¹³⁸⁾ *G. Dornberger*, „Zu einigen Fragen der Garantie beim Einzelhandelskaufvertrag“, NJ 1957, 132 ff.

¹³⁹⁾ *W. Artzt* und *W. Stolz*, „Wer ist im Einzelhandelskaufvertrag dem Käufer aus einer Garantie verantwortlich?“, NJ 1957, 136 ff.; *G. Knecht*, „Konferenz über Gewährleistungs- und Garantieansprüche im Bezirk Halle“, NJ 1957, 138 ff.